

## **Vorbemerkungen:**

Laut Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 21.03.2020 sind Kreistags- und Ausschusssitzungen in der Pandemiezeit auf das absolut notwendige Maß, unter Berücksichtigung der Eilbedürftigkeit, zu reduzieren. Diese Reduzierung ist für den Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises und seine Ausschüsse zum Schutz der Kreistags- und Ausschussmitglieder erfolgt.

In dieser Phase (ohne Sitzungen der politischen Gremien) wurden seit Beginn der Corona-Pandemie im Bereich Schule insgesamt vier Dringlichkeitsentscheidungen getroffen. Drei Dringlichkeitsentscheidungen beziehen sich auf die Aussetzung von Elternbeiträgen für die Fördernde offene Ganztagschule, die Übermittagsbetreuung und die Mittagsverpflegung an den Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises. Eine Dringlichkeitsentscheidung diente der Sicherstellung der Schülerbeförderung für die Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises.

Die Genehmigungen erfolgten in der 39. Sitzung des Kreisausschusses am 18.05.2020 und werden den Mitgliedern des Ausschusses für Schule und Bildungskoordination nachstehend zur Kenntnis gegeben.

## **Erläuterungen:**

### **I. Aussetzung von Elternbeiträgen für die Fördernde offene Ganztagschule und die Mittagsverpflegung an den Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises**

Zur Aussetzung beziehungsweise Rückerstattung der Elternbeiträge für die Teilnahme an der Fördernden offenen Ganztagschulen, der Elternbeiträge für die Teilnahme an der Übermittagsbetreuung und der pauschalierten Kostenbeteiligung der Eltern für das Mittagessen an den Förderschulen des Rhein-Sieg-Kreises für emotionale und soziale Entwicklung und den Förderschulen für Sprache sowie die pauschalierten Kostenbeteiligungen für das Mittagessen an den Förderschulen für geistige Entwicklung (Ganztagschulen) sind für die Dauer der Schulschließungen in Nordrhein-Westfalen ab dem 16.03.2020 bis einschließlich Monat Mai 2020 insgesamt drei Dringlichkeitsentscheidungen getroffen worden.

Die erste Dringlichkeitsentscheidung vom 26.03.2020 geht auf zwei inhaltsgleiche Anträge sowohl der Fraktionen von CDU und DIE GRÜNEN, als auch der SPD-Fraktion (mit gesondertem Schreiben) vom 17.03.2020 zurück.

Zum damaligen Entscheidungszeitpunkt hatte das Ministerium für Schule und Bildung (MSB) mit Erlass vom 13.03.2020 die Schließung aller Schulen vom 16.03.2020 bis einschließlich zum 03.04.2020 angeordnet. In diesen drei Wochen, in denen Kinder ihre Schulen nicht besuchen konnten und auch nicht in Notbetreuungsgruppen waren, hätten Eltern Beiträge für Leistungen zahlen müssen, die aufgrund der besonderen Corona-Situation und der darauf beruhenden Erlasslage nicht in Anspruch genommen werden konnten.

Um eine für viele Eltern kurzfristig erforderliche finanzielle Entlastung zu erzielen, wurde eine Aussetzung von der Beitragspflicht und die Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge im Wege einer Dringlichkeitsentscheidung am 26.03.2020 getroffen.

In der Vorlage zu dieser Dringlichkeitsentscheidung wurde bereits darauf hingewiesen, dass bei einer Verlängerung der Schulschließungen eine Ausdehnung der Aussetzung/Erstattung entsprechend angepasst werden sollte.

Eine erste Anpassung erfolgte durch die Dringlichkeitsentscheidung vom 08.04.2020. Grund für die Anpassung war eine Vereinbarung der kommunalen Spitzenverbände mit der nordrhein-westfälischen Landesregierung, wonach die Elternbeiträge aufgrund der aktuellen Corona-Situation für den Monat April 2020 erlassen beziehungsweise erstattet werden sollten. Demnach sollen die Eltern für die Beiträge für den Monat März aufkommen und die Beiträge für den Monat April gehen je zur Hälfte zu Lasten des Landes NRW und der Schulträger.

Mit Erlass des MSB vom 07.04.2020 wurde landesseitig erstmals klargestellt, dass in die beschriebene Regelung auch die Beiträge für die gebundenen Ganztagschulen (d.h. konkret, die kreiseigenen Förderschulen für geistige Entwicklung in Alfter, Sankt Augustin und Windeck-Rossel) in die Erstattung einzubeziehen sind.

Eine weitere zeitliche Anpassung erfolgte zuletzt mit der Dringlichkeitsentscheidung vom 05.05.2020 auf der Grundlage des Erlasses des MSB vom 07.04.2020 und dem „Aktualisierungserlass Nummer 1“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung NRW vom 28.04.2020. In den Erlassen wurde die Beitragsaussetzung auch für den Monat Mai 2020 auf der gleichen Basis, die im April Anwendung fand, dringend empfohlen. Es wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Beitragsfreistellung auch für die Eltern/Erziehungsberechtigte erfolgt, deren Kinder im Mai 2020 eine Notbetreuung besucht haben.

## **II. Sicherstellung der Schülerbeförderung für die Förderschulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises**

Aufgrund einer Dringlichkeitsentscheidung vom 04.05.2020 zahlt der Rhein-Sieg-Kreis zur Sicherstellung der Schülerbeförderung zu den Förderschulen in Kreisträgerschaft den mit dem entsprechenden Schülerspezialverkehr beauftragten Verkehrsunternehmen, die Auskünfte über ihre wirtschaftliche Situation erteilt haben, für jeden Tag der NRW-Schulschließungen eine Bereitstellungspauschale in Höhe von 30% der durchschnittlich vom Rhein-Sieg-Kreis für einen regulären Schultag zu entrichtenden Netto-Rechnungsbetrag zuzüglich der geltenden Umsatzsteuer.

Dieses Verfahren gilt ab dem 18.3. (erster Tag der Schulschließungen) zunächst bis zum 29.5.2020. Es endet vorzeitig an dem Tag, an dem für die jeweilige Schule der Unterricht vollständig wieder beginnt. Im Falle einer sukzessiven Wiederaufnahme des Schulbetriebs der jeweiligen Schulen bis zum 29.5.2020 prüft die Verwaltung, ob und in welcher Höhe die Fortsetzung der Zahlung einer Bereitstellungspauschale der Intention dieser Dringlichkeitsentscheidung entspricht, passt die Pauschale entsprechend an und berichtet hierüber.

Die Geschäftsführung der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft (RSVG) wurde über die zuständigen Gesellschafterversammlungen angewiesen, mit den für den Schülerspezialverkehr zu den Schulen des Rhein-Sieg-Kreises beauftragten Unternehmen entsprechende Vereinbarungen abzuschließen und die daraus resultierenden Finanzbedarfe aus den Mitteln des Rhein-Sieg-Kreises zu finanzieren. Für die drei vom Kreis unmittelbar beauftragten Beförderungsunternehmen wurden die Vereinbarungen bereits abgeschlossen und die Mittel für die Monate März und April 2020 ausgezahlt.

Seit den Schulschließungen am 18.03.2020 fand an den kreiseigenen Förderschulen bis zum 06.05.2020 lediglich die so genannte Notbetreuung statt, die zunächst von weniger als einem Prozent der rund 1.000 Förder-Schüler/innen genutzt wurde. Für die Kleinbusunternehmer, die mit der Durchführung des Schülerspezialverkehrs beauftragt sind (3 vom Kreis unmittelbar, 10 von der Rhein-Sieg-Verkehrsgesellschaft mbH -RSVG- im Auftrag des Rhein-Sieg-Kreises), bedeutete das, dass sie zwar Fahrzeuge und Personal bereithalten mussten, allerdings für die Tage, an denen die Schulen geschlossen waren/sind, keine Einnahmen aus den Verträgen mit dem Rhein-Sieg-Kreis, bzw. mit der RSVG, erzielten (minimale Ausnahme: Fahrten für Schüler/innen in der Notbetreuung, s.o.).

Die Unternehmer wurden zwischenzeitlich befragt, ob sie Unterstützungsprogramme von Bund und Ländern genutzt haben, bzw. noch nutzen werden. Für die größeren Unternehmen gibt es aktuell (Stand 20.05.2020) keine Möglichkeit zur Nutzung von Soforthilfeprogrammen. Für kleine Unternehmen stellen die im Rahmen von Soforthilfeprogrammen zur Verfügung gestellten Einmalzahlungen nur eine relativ geringe Unterstützung dar. Kreditprogramme kamen und kommen für die meisten Unternehmen nicht in Frage, weil sie kaum eine Chance sehen, für die Kreditraten aufkommen zu können.

In den Verträgen mit den Verkehrsunternehmen (sowohl die Verträge des Kreises, als auch die Verträge der RSVG) sind für den Fall des Ausfalls von Fahrten aus Gründen höherer Gewalt keine Ausgleichsleistungen vorgesehen. Insofern ist der Rhein-Sieg-Kreis vertraglich nicht verpflichtet, Ausgleichsleistungen zu zahlen.

In den Verträgen einiger, weniger Schulträger ist für Fälle höherer Gewalt die Zahlung von 50 % der durchschnittlichen Rechnungsbeträge für bis zu zwei Wochen vorgesehen. Der Landschaftsverband Rheinland hat beispielsweise „seinen“ Unternehmen inzwischen die beschriebene 50%-Leistung trotz der vertraglich vorgesehenen Beschränkung auf zwei Wochen bis auf weiteres zugesagt (eine Neubewertung soll spätestens in den Sommerferien 2020 erfolgen). Die Stadt Bonn hat die 50%-Regelung, auch ohne vertragliche Verpflichtung, per Dringlichkeitsentscheidung umgesetzt. Zahlreiche andere Kreise und kreisfreie Städte in NRW verfahren ähnlich, teilweise mit einer Erstattung von bis zu 90% der regulären Tagesleistungen.

Infolge der Schulschließungen ist bei Ablehnung einer finanziellen Unterstützung durch die Kreisverwaltung (unmittelbar oder über die RSVG) für die Kleinbusunternehmen die Konsequenz zu erwarten, dass den Unternehmen, die einen Großteil ihrer Fahrzeuge für den Schülerspezialverkehr zu Schulen in Trägerschaft des Rhein-Sieg-Kreises einsetzen, kurz- oder mittelfristig die Insolvenz droht. Es handelt sich dabei um Unternehmen, die den Schülerspezialverkehr für den Rhein-Sieg-Kreis seit vielen Jahren zuverlässig durchführen.

Die Höhe der Bereitstellungspauschale (30 Prozent der durchschnittlichen Tagesrechnungsbeträge der Monate November 2019 bis Februar 2020) entspricht nach Berechnungen der RSVG den durchschnittlichen Vorhaltekosten der Unternehmen, die nicht durch Einsparungen in den Betriebskosten aufgrund der Schulschließungen kompensiert werden können. Die Regelung soll ab dem Tag gelten, ab dem die Schulen vollständig geschlossen wurden, also ab dem 18. März 2020 (am 16. und 17.03. war es den Eltern freigestellt, ihre Kinder zur Schule zu schicken). In Anbetracht der zum entscheidungserheblichen Zeitpunkt noch nicht absehbaren sukzessive Öffnung der Schulen erfolgt die beschriebene Regelung zunächst bis zum 29.05.2020.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Zur Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildungskordinierung am 08.06.2020.

Im Auftrag